

Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald

Gemäß §§ 2 Abs. 5, 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl I S.46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 04. 06. 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen

§1

Gebührentarif

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetze werden Gebühren nach der in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentariftabelle erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach der Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald vom 26.08.2008 außer Kraft.

Golßen, 06. 06. 2013

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	In einfachen Fällen	0 bis 100
1.2.2	Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 bis 500
1.2.3	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher und privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	500 bis 1000
2.	Widerspruchsbescheide im Rahmen des AIG (Akteneinsichts- und Informationsgesetz)	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie abgewiesen werden	10 bis 50
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10
3.	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken	
	- für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
	- für jede weitere Seite	0,15
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG	In tatsächlich entstandener Höhe